



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

GZ. BMF-110103/0008-I/4/2005

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2005);
Stellungnahme des BMF (Frist: 28.10.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf, welcher mit Note vom 13. Oktober 2005 zur Begutachtung übermittelt wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Z 2 und 10:

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, mit 1. Dezember 2005 die Ausstattung seiner Bediensteten mit Dienstaussweisen zu beginnen. Die Verordnung, deren Erlassung durch den Bundesminister für Finanzen in diesem Zusammenhang beabsichtigt wird, entspricht dabei den Bestimmungen des § 60 Abs. 2a BDG 1979 in der Fassung des Begutachtungsentwurfes.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, welche Auswirkungen der vorliegende Begutachtungsentwurf auf Dienstaussweise für im Ruhestand befindliche BeamtInnen haben soll:

Auf Grundlage des nach wie vor zumindest als Richtschnur heranzuziehenden Ministerratsbeschlusses vom 17. Juni 1975 sind Dienstaussweise anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand einzuziehen. Betroffene BeamtInnen können jedoch

beantragen, den Dienstausweis zum Nachweis des Bestandes eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses behalten zu dürfen. In diesem Falle ist derselbe von der Dienstbehörde durch Anbringung des Vermerkes „im Ruhestand“ zu kennzeichnen.

Unter Zugrundelegung des erwähnten Ministerratsbeschlusses würde dies für den vorliegenden Entwurf bedeuten, dass für die erwähnten Bediensteten gesonderte Karten zu entwickeln wären (fester Aufdruck im Feld Organeigenschaft: „Beamter/Beamtin im Ruhestand“). Es wird deshalb vorgeschlagen, den seinerzeitigen Ministerratsbeschluss nunmehr einer gesetzlichen Determinierung zuzuführen, oder aber § 60 Abs. 2a BDG 1979 um einen Absatz zu ergänzen, wonach der Dienstausweis anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand (beziehungsweise anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand) einzuziehen ist.

Hinsichtlich der in Artikel 1, Ziffer 10 des Begutachtungsentwurfes (§ 247h Abs. 1 BDG 1979) vorgesehenen Übergangsbestimmung regt das Bundesministerium für Finanzen an, eine Normierung aufzunehmen, wonach in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2006 bei Vorliegen dienstlicher Gründe die Ausstellung von Dienstausweisen ermöglicht wird, welche die Anforderungen des § 60 Abs. 2a BDG 1979 in der Fassung des Begutachtungsentwurfes nicht erfüllen. Damit könnten jene nach derzeitigem Verfahrensstand nicht auszuschließenden Fallkonstellationen abgedeckt werden, in welchen nach dem 31. Dezember 2005 insbesondere aufgrund technischer Gegebenheiten eine Erfüllung der neuen Anforderungen noch nicht möglich, die Ausstellung eines Dienstausweises allerdings aus dienstlichen Gründen unverzüglich notwendig ist.

Ferner sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen zwecks Klarstellung im besonderen Teil der Erläuterungen zu diesen Bestimmungen nach dem ersten Absatz folgende Textierung eingefügt werden: „Die Ausstellung der für diesen Zweck notwendigen Zertifikate erfordert keinen Einzelantrag der AusweisinhaberInnen beim Zertifizierungsdienstanbieter, sondern kann vom Dienstgeber veranlasst werden.“ Dadurch wäre klargestellt, dass der Dienstausweis eindeutig nur als Amtsbehelf anzusehen ist und Pflichten der AusweisinhaberInnen bei dienstlicher Verwendung nur gegenüber dem Dienstgeber bestehen.

Zu Artikel 1 Z 3:

Auch bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes soll nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf nunmehr bei der Neuberechnung des Erholungsurlaubsmaßes die Aufrundung auf volle Stunden erfolgen. Dem Bundesministerium für Finanzen erscheint ein

Inkrafttreten dieser Bestimmung (rückwirkend) mit 1. Jänner 2004 wünschenswert, da der Erholungsurlaub bereits seit diesem Zeitpunkt in Stunden abgerechnet wird.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen erneut darauf hinzuweisen, dass eine Berichtigung der Überleitungsbestimmung zur Umrechnung des Erholungsurlaubes von Tagen in Stunden angebracht erschiene: Durch die 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003, wurde in § 284 Abs 52 Z 5 BDG 1979 festgelegt, dass der Erholungsurlaub gemäß § 65 BDG 1979 mit 1. Jänner 2004 für alle Bediensteten generell in Stunden ausgedrückt wird. § 243a BDG 1979 (ursprünglich § 277a BDG 1979) normiert hingegen, dass ein bis zum 31. Dezember 2004 nicht in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erholungsurlaub (Heimaturlaub) ab 1. Jänner 2005 derart in Stunden umzurechnen ist, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes (Heimaturlaubes) 8 Stunden entsprechen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen widerspricht dies der oben angeführten Inkrafttretensbestimmung.

Es wird daher angeregt, § 243a BDG 1979 dahingehend an § 65 BDG 1979 i.V.m. § 284 Abs. 52 Z 5 BDG 1979 anzupassen, dass er lautet: "Ein bis zum 31. Dezember 2003 nicht in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erholungsurlaub (Heimaturlaub) ist ab 1. Jänner 2004 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes (Heimaturlaubes) 8 Stunden entsprechen."

Allerdings bemerkt das Bundesministerium für Finanzen, dass die Anwendung dieser Bestimmung zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt: Bei Vollbeschäftigten (fiktiver Dienstplan Montag bis Freitag, jeweils 8 Stunden) ist diese Umrechnung aufkommensneutral, weil dabei schon bisher 1 Arbeitstag einen Wert von 8 Stunden hatte. Bei Teilzeitkräften mit regelmäßigem Dienst (fiktiver Dienstplan Montag bis Freitag, jeweils 4, 5, 6 oder 7 Stunden) führt diese Umrechnung jedoch dazu, dass 1 Arbeitstag, der bisher einen Wert von 4, 5, 6 oder 7 Stunden hatte, einen Wert von 8 Stunden erhält; das Urlaubsausmaß wird also nicht aufkommensneutral umgerechnet, sondern erhöht.

Zu Artikel 1 Z 4 und 5:

Die geplante Änderung des § 75b BDG 1979 wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die Auslandsaktivitäten des Ressorts ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 4 Z 6:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ergibt sich zum vorgesehenen Auftrag an SchulleiterInnen, eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen, auch nicht aus den erläuternden Bemerkungen hiezu, welche Konsequenzen die Erstellung einer

derartigen Planung hat und wozu diese insgesamt konkret dienen soll. Auch kann nicht nachvollzogen werden, weshalb ein solcher Auftrag lediglich für SchulleiterInnen im Rahmen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, nicht aber auch für solche im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vorgesehen werden soll.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

27. Oktober 2005

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)